

BVGer D-3033/2013 vom 17. Januar 2014

Bundesverwaltungsgericht, 2014-01-17, DE

Quelle: https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/bvger_D-3033_2013

FR: TAF D-3033/2013 du 17 janvier 2014

IT: TAF D-3033/2013 del 17 gennaio 2014

Regeste

Nichteintreten auf Asylgesuch (Safe Country) und Wegweisung

Erwägungen

E. 1

Gemäss Art. 31 des Verwaltungsgerichtsgesetzes vom 17. Juni 2005 (VGG, SR 173.32) beurteilt das Bundesverwaltungsgericht Beschwerden gegen Verfügungen nach Art. 5 VwVG. Das BFM gehört zu den Behörden nach Art. 33 VGG und ist daher eine Vorinstanz des Bundesverwaltungsgerichts. Eine das Sachgebiet betreffende Ausnahme im Sinne von Art. 32 VGG liegt nicht vor. Das Bundesverwaltungsgericht ist daher zuständig für die Beurteilung der vorliegenden Beschwerde und entscheidet auf dem Gebiet des Asyls endgültig, ausser bei Vorliegen eines Auslieferungersuchens des Staates, vor welchem die beschwerdeführende Person Schutz sucht (Art. 105 AsylG; Art. 83 Bst. d Ziff. 1 des Bundesgerichtsgesetzes vom 17. Juni 2005 [BGG, SR 173.110]). Eine solche Ausnahme im Sinne von Art. 83 Bst. d Ziff. 1 BGG liegt nicht vor, weshalb das Bundesverwaltungsgericht endgültig entscheidet.

E. 2.1

Der Instruktionsrichter stellte mit Zwischenverfügung vom 31. Mai 2013 fest, dass die Behörde, die sich als unzuständig erachtet, die Sache gestützt auf Art. 8 VwVG ohne Verzug der zuständigen Behörde überweise. Das BFM habe die Beschwerde indessen nicht an das Bundesverwaltungsgericht überwiesen und offenbar trotz Kenntnis derselben eine Rechtskraftmitteilung erlassen.

E. 2.2

Das BFM hielt dazu in seiner Vernehmlassung fest, die Beschwerdeschrift vom 26. März 2013 sei nicht mit einem Eingangsstempel versehen worden und somit auch nicht ordentlich beim BFM eingegangen und entsprechend weitergeleitet worden. Zudem sei im Verbuchungssystem des BFM ersichtlich, dass im Zeitraum vom 24. Januar 2013 bis 5. Juni 2013 der Dossierstandort unverändert das Archiv gewesen sei und somit zum Zeitpunkt des angeblichen Eingangs der Beschwerde im März 2013 das Dossier nicht wie bei einem Posteingang üblich bestellt und weitergeleitet worden sei.

E. 2.3

Diese Ausführungen ändern nichts daran, dass die Beschwerdeführenden mit der Kopie einer Postaufgabequittung den Nachweis erbracht haben, dass dem BFM am 14. März 2013 aus F. _____ - dem Ort ihres Aufenthalts - eine Briefsendung zugestellt wurde. Anhand der Sendungsnummer ergab sich, dass diese Briefsendung dem BFM von der Post am folgenden Tag zugestellt wurde. Nach Erhalt der vorinstanzlichen Akten stellte das

Bundesverwaltungsgericht fest, dass in diesen das Original der Beschwerde vom 14. März 2013 mit Kopie liegt. In der Tat befinden sich auf diesen Dokumenten keine Eingangsstempel des BFM, auch das Zustellcouvert befindet sich nicht in den Akten. Weshalb sich kein Eingangsstempel auf den entsprechenden Aktenstücken befindet und wie diese Eingang in das vorinstanzliche Dossier gefunden haben bzw. weshalb sie nicht an das Bundesverwaltungsgericht übermittelt wurden, ist nicht durch das Bundesverwaltungsgericht zu ergründen. Angesichts fehlender gegenteiliger Anhaltspunkte ist deshalb davon auszugehen, dass die Beschwerdeführenden rechtzeitig bei einer unzuständigen Behörde Beschwerde gegen die Verfügung vom 5. März 2013 erhoben haben.

E. 2.4

Die Beschwerde wurde aufgrund des vorstehend Gesagten frist- und formgerecht eingereicht. Die Beschwerdeführenden haben am Verfahren vor der Vorinstanz teilgenommen, sind durch die angefochtene Verfügung besonders berührt und haben ein schutzwürdiges Interesse an deren Aufhebung beziehungsweise Änderung. Sie sind daher zur Einreichung der Beschwerde legitimiert (Art. 105 und Art. 108 Abs. 2 AsylG, Art. 37 VGG i.V.m Art. 48 Abs. 1 sowie Art. 52 VwVG). Auf die Beschwerde ist - mit Ausnahme der Anträge, auf die bereits mit Zwischenverfügung vom 31. Mai 2013 nicht eingetreten wurde (vgl. vorstehend Bst. F) - einzutreten.

E. 3

Mit Beschwerde kann die Verletzung von Bundesrecht, die unrichtige oder unvollständige Feststellung des rechtserheblichen Sachverhalts und die Unangemessenheit gerügt werden (Art. 106 Abs. 1 AsylG).

E. 4.1

Auf Asylgesuche wird in der Regel nicht eingetreten, wenn Asylsuchende in einen sicheren Drittstaat nach Art. 6a Abs. 2 Bst. b zurückkehren können, in welchem sie sich vorher aufgehalten haben (Art. 34 Abs. 2 Bst. a AsylG).

E. 4.2

Diese Bestimmung findet keine Anwendung, wenn Personen, zu denen die asylsuchende Person enge Beziehungen hat, oder nahe Angehörige in der Schweiz leben, oder die asylsuchende Person offensichtlich die Flüchtlingseigenschaft nach Art. 3 AsylG erfüllt, oder Hinweise darauf bestehen, dass im Drittstaat kein effektiver Schutz vor Rückschiebung nach Art. 5 Abs. 1 AsylG besteht (Art. 34 Abs. 3 Bst. a-c AsylG).

E. 4.3

Bei Beschwerden gegen Nichteintretensentscheide, mit denen es das BFM ablehnt, das Asylgesuch auf seine Begründetheit hin zu überprüfen (Art. 32 bis 35a AsylG), ist die Beurteilungskompetenz der Beschwerdeinstanz grundsätzlich auf die Frage beschränkt, ob die Vorinstanz zu Recht auf das Asylgesuch nicht eingetreten ist (vgl. BVGE 2011/9 E. 5 S. 116). Die Beschwerdeinstanz enthält sich demnach - sofern sie den Nichteintretensentscheid als unrechtmässig erachtet - einer selbständigen materiellen Prüfung, hebt die angefochtene Verfügung auf und weist die Sache zu neuer Entscheidungsfindung an die Vorinstanz zurück (vgl. BVGE 2007/8 m.H.a. Entscheidungen und Mitteilungen der Schweizerischen Asylrekurskommission [EMARK] 2004 Nr. 34 E. 2.1. S. 240 f.).

E. 5.1.1

Das BFM begründete seine Verfügung damit, dass der Bundesrat Bulgarien als sicheren Drittstaat bezeichnet habe. Die Beschwerdeführerin habe sich vor der Einreise in die Schweiz in Bulgarien aufgehalten und verfüge über den Flüchtlingsstatus; Bulgarien habe sich bereit erklärt, die Beschwerdeführenden zurückzunehmen. In Art. 34 Abs. 3 Bst. b AsylG werde zwar festgehalten, dass kein Nichteintretensentscheid zu fällen sei, wenn die asylsuchende Person offensichtlich die Flüchtlingseigenschaft nach Art. 3 AsylG erfülle. Vorliegend sprächen Anzeichen dafür, da sie in Bulgarien als Flüchtling anerkannt worden sei. Das Bundesverwaltungsgericht habe im Urteil E-5151/2008 vom 15. August 2009 jedoch festgehalten, es sei nicht Absicht des Gesetzgebers gewesen, gerade jene Asylsuchenden in die Ausnahmeklausel von Art. 34 Abs. 3 Bst. b AsylG einzuschliessen, die den asylrechtlichen Schutz nicht benötigten, weil sie ihn bereits in einem Drittstaat beanspruchten. In diesem Zusammenhang werde mitunter auf Art. 25 Abs. 2 VwVG verwiesen, gemäss dem einem Begehren um Feststellung der Flüchtlingseigenschaft in der Schweiz nur dann zu entsprechen sei, wenn die Gesuchstellenden ein schutzwürdiges Interesse nachwiesen. Dieser Nachweis könne offensichtlich nicht gelingen, wenn bereits ein Drittstaat die Flüchtlingseigenschaft festgestellt und Schutz vor Verfolgung gewährt habe. Diese Auffassung habe auch Niederschlag im Grundsatzurteil BVGE 2010/56 gefunden. Aus den vorgenannten Gründen finde die Ausnahmeklausel von Art. 34 Abs. 3 Bst. b AsylG vorliegend keine Anwendung, zumal keine Hinweise darauf bestünden, dass in Bulgarien kein effektiver Schutz vor Rückschiebung im Sinn von Art. 5 Abs. 1 AsylG bestehe.

E. 5.1.2

Im Rahmen des rechtlichen Gehörs habe die Beschwerdeführerin geltend gemacht, sie habe in Bulgarien kein Asylgesuch stellen wollen und man habe ihr dort die Fingerabdrücke gegen ihren Willen abgenommen. Zudem wolle sie gemeinsam mit ihren Kindern zusammen mit ihrem Ehemann leben, der in der Schweiz eine Aufenthaltsbewilligung habe. Das Asylgesuch ihres Ehemannes sei am 3. Februar 2004 abgelehnt worden, er sei jedoch in der Schweiz vorläufig aufgenommen worden. Seit März 2009 sei er wegen Vorliegens eines schwerwiegenden persönlichen Härtefalls im Besitz einer ausländerrechtlichen Aufenthaltsbewilligung. Die Beschwerdeführerin hingegen habe in Bulgarien im Januar 2009 ein Asylgesuch gestellt und sei als Flüchtling anerkannt worden. Daher sei das gefestigte Aufenthaltsrecht in Bulgarien der Aufenthaltsbewilligung ihres Ehemannes in der Schweiz überzuordnen. Als anerkannter Flüchtling habe die Beschwerdeführerin die Möglichkeit, Familiennachzug bei den bulgarischen Behörden zu beantragen, damit sich ihr Mann bei ihr in Bulgarien niederlassen und dort Zuflucht finden könne. Der sich aus Art. 8 der Konvention vom 4. November 1950 zum Schutze der Menschenrechte und Grundfreiheiten (EMRK, SR 0.101) ergebende Anspruch auf Familienleben werde daher nicht verletzt. Zudem sei zu erwähnen, dass ausländerrechtliche Entscheide zum Familiennachzug nicht umgangen werden dürften, indem ein Asylgesuch gestellt werde. Bulgarien sei ein schutzwilliger und schutzfähiger Rechtsstaat und es lägen keine Hinweise vor, dass die dortigen Behörden keinen Schutz vor Übergriffen von Drittpersonen gewährten. Die Beschwerdeführerin sei gehalten, sich an die zuständigen Behörden zu wenden, wo sie um Schutz nachsuchen und Anzeige erstatten könne, sollte sie einer konkreten Bedrohung ausgesetzt sein. Hinsichtlich der Lebensbedingungen sei festzuhalten, dass Bulgarien die Richtlinie 2004/83/EG vom 10. Juni 2004 (Qualifikationsrichtlinie), die

unter anderem die Ansprüche anerkannter Flüchtlinge hinsichtlich Sozialleistungen und medizinischer Versorgung bestimme und den Zugang zu Wohnraum regle, umgesetzt habe. Da Bulgarien sie als Flüchtling anerkannt habe, sei die Beschwerdeführerin gehalten, die ihr zustehenden Rechte hinsichtlich Unterkunft und Unterstützung bei den bulgarischen Behörden einzufordern. Zudem bestünden private Hilfsorganisationen, an die sie und ihre Kinder sich wenden könnten. Der Vollzug der Wegweisung sei somit durchführbar.

E. 5.2.1

In der Beschwerde wird geltend gemacht, die Beschwerdeführenden erhielten von den bulgarischen Behörden keine Hilfe. Sie seien Ausländern gegenüber feindlich gesinnt und betrachteten sie als Last. Die Einheimischen seien der Beschwerdeführerin gegenüber ebenfalls feindlich eingestellt und belästigten sie. Sie habe Angst, sich dort auf die Strasse zu begeben, und fürchte sich vor sexuellen Belästigungen. Sie glaube nicht, dass ihr Mann einfach nach Bulgarien kommen könne, da ihm schon einmal die Einreise verweigert worden sei, obwohl sie den Behörden das Familienbüchlein gezeigt habe. Sie möchte mit ihrem Mann als Familie zusammenleben. Die Rückkehr nach Bulgarien liege nicht im besten Interesse ihrer Kinder, da sich ihre Angst vor Übergriffen auch auf die Kinder auswirke. Sie könne sie in Bulgarien nicht gleich gut betreuen wie in der Schweiz. In der Verfügung stehe zudem, dass der Kanton I. _____ für den Vollzug zuständig sei, sie wohne aber im Kanton F. _____, womit dieser zuständig sei. Sie wisse gar nicht, ob sie in Bulgarien als Flüchtling anerkannt worden sei. Deshalb sei nicht sicher, ob ihr Ehemann nach Bulgarien kommen könne.

E. 5.2.2

Im Schreiben vom 2. Juni 2013 bringen die Beschwerdeführenden vor, der hochkorrupte Staatsapparat Bulgariens missachte die Qualifikationsrichtlinie systematisch. Sie könnten sich gegenüber den bulgarischen Behörden nicht durchsetzen. Ihr Ehemann bzw. Vater könne sie nicht genügend unterstützen, da er nur noch eine Teilzeitstelle habe. Bulgarien verletze systematisch die Kinderrechtskonvention. Der Wegweisungsvollzug sei vor allem für die Kinder als unzulässig oder unzumutbar zu erklären, die altersgemäss anfällig für tödliche Kinderkrankheiten seien. Sie müssten in Bulgarien eine erniedrigende Behandlung gewärtigen und eine überjährige Anpassungszeit benötigen, in der sie mangels Erwerbsmöglichkeiten einer existenziellen Not ausgesetzt wären.

E. 5.3

Das BFM führt in der Vernehmlassung vom 14. Juni 2013 aus, die Beschwerdeführerin könne in Bulgarien den Familiennachzug oder den Einbezug ihres Ehemannes in die Flüchtlingseigenschaft beantragen, weshalb das Recht auf Familienleben nicht verletzt werde. Die Beschwerdeführerin habe versucht, den negativen Entscheid zum Familiennachzug zu umgehen, indem sie ein Asylgesuch gestellt habe. Es könne nicht die Absicht des Gesetzgebers sein, dieses missbräuchliche Vorgehen zu honorieren, zumal der Einheit der Familie mit dem Recht auf Familiennachzug in Bulgarien, das die relevanten internationalen Konventionen ratifiziert habe, Rechnung getragen werde. Die persönlichen Präferenzen der Beschwerdeführerin könnten somit nicht berücksichtigt werden. Die bulgarischen Behörden hätten am 22. Februar 2013 bestätigt, dass sie in Bulgarien als Flüchtling anerkannt worden sei. Der angefochtene Entscheid sei am 25. März 2013 nachträglich dem Kanton F. _____ zugestellt worden; zudem seien sowohl der vormalige Rechtsvertreter als auch die Migrationsämter informiert worden, dass entgegen dem

Dispositiv nicht der Kanton I. _____, sondern der Kanton F. _____ für den Vollzug der Wegweisung zuständig sei.

E. 5.4

In den Eingaben vom 19. Juni 2013 und 5. Juli 2013 wird entgegnet, in Bulgarien sei die Lage für Kinder im Allgemeinen schlecht, für Migrantenkinder sei sie nicht einmal erfasst. Bulgarien vernachlässige seine Vertragspflichten gegenüber Kindern sogar so, dass es den dritten, vierten und fünften Bericht noch nicht an das Kinderrechtskomitee geschickt habe, obschon diese seit 2003, 2008 und auch im Jahr 2013 fällig gewesen wären. Die Vorinstanz widerlege die Vorbringen, wonach Flüchtlinge in Bulgarien mit menschenunwürdiger oder zumindest erniedrigender Behandlung belastet würden, nicht. Im hochverschuldeten, hochkorrupten Staat ohne gefestigte rechtsstaatliche Tradition sei das Verfassungsrecht auf einen Entscheid in angemessener Frist (Art. 29 Abs. 1 der Bundesverfassung der Schweizerischen Eidgenossenschaft vom 18. April 1999 (BV, SR 101) nicht einmal bei Einklagung des Existenzminimums oder der Nothilfe gewährleistet. Bulgarien stehe am Anfang des Aufbaus eines Rechtsstaats, der auch in der Schweiz nach mehr als 150 Jahren Aufbauarbeit für Randständige immer wieder in Gefahr sei. Wegen zu tiefen Personalbestandes könnten gerade die Asylbehörden den Anspruch auf einen Entscheid in angemessener Frist vielfach nicht einhalten. Der Sachverhalt sei ungenügend abgeklärt, wie zum Beispiel vom direkt anwendbaren Art. 3 des Übereinkommens vom 20. November 1989 über die Rechte des Kindes (SR 0.107) gefordert.

E. 5.5

Das BFM führt in seiner zweiten Vernehmlassung vom 9. Juli 2013 aus, die Beschwerdeführenden seien gehalten, die ihnen zustehenden Ansprüche hinsichtlich Unterkunft und Unterstützung bei den bulgarischen Behörden einzufordern. Sie gälten als besonders verletzte Personen und würden daher von den bulgarischen Behörden bevorzugt behandelt. Es gebe keine konkreten Hinweise darauf, dass sie bei einer Rückkehr nach Bulgarien in eine existenzielle Notlage gerieten. Das BFM sehe von einer weiteren Befragung der Beschwerdeführerin ab.

E. 5.6

In der Stellungnahme vom 23. Juli 2013 wird entgegnet, da die Vorinstanz keine Gegenbeweise nenne und den substanziierten auf Beweismittel gestützten Rechtsanwendungen nichts entgegenhalte, gestehe sie wider Willen ein, dass sie sich in einem Argumentationsnotstand befinde. Sie tue nicht dar, dass die Vorbringen, die die Beschwerdeführerin betreffend die Lebensbedingungen in Bulgarien in der Anhörung gemacht habe, ungläubhaft seien. Die Richtlinie 2004/EG/83 werde genau so wenig eingehalten wie irgend eine Norm der Empfehlung R (2000) 3 des Ministerkomitees des Europarats. Bulgarien sei ein im europäischen Vergleich volkswirtschaftlich extrem schwaches Land. Die Rückweisung nach Bulgarien würde die EMRK und die Kinderrechtskonvention verletzen.

E. 6.1

Die Beschwerdeführerin reiste gemäss eigenen Angaben und den zur Verfügung stehenden Dokumenten im Jahr 2009 nach Bulgarien und wurde dort als Flüchtling anerkannt (act. A8/11 S. 5 und 7, A16/10 S. 2). Bereits am 25. August 2009 wurde ihr von der Republik Bulgarien ein Reisedokument für Flüchtlinge ausgestellt (eine Kopie dieses Dokuments liegt bei den BFM-Akten). Die bulgarischen Behörden bestätigten dem BFM am 20. Juni

2012, dass sie als Flüchtling anerkannt worden sei. Die Behauptung in der Beschwerde, die Beschwerdeführerin wisse nicht, ob sie in Bulgarien wirklich als Flüchtling anerkannt worden sei, ist somit nicht stichhaltig, da sie dies erwiesenermassen genau weiss, hat sie doch bei der BzP unmissverständlich angegeben, sie habe in Bulgarien einen Reisepass für anerkannte Flüchtlinge erhalten (act. A8/11 S. 7).

E. 6.2

Das BFM führte in der angefochtenen Verfügung zu Recht aus, dass die Beschwerdeführerin (mit ihren Kindern) in den sicheren Drittstaat Bulgarien zurückkehren kann, da die bulgarischen Behörden am 20. Februar 2013 ihrer Übernahme zugestimmt haben. Die Ausnahmeregelungen von Art. 34 Abs. 3 Bst. b und c AsylG kommen im vorliegenden Fall nicht zum Tragen, da die Beschwerdeführerin in einem vom Bundesrat als verfolgungssicher bezeichneten Staat als Flüchtling anerkannt wurde und dort einen mit der Asylgewährung durch die Schweiz vergleichbaren Schutz vor Verfolgung erhielt. Sie kann nach Bulgarien, wo sie sich vor ihrer Einreise in die Schweiz aufhielt, zurückkehren, ohne eine Rückschiebung nach Somalia befürchten zu müssen (vgl. BVGE 2010/56 E. 3 bis 6, insb. E. 5.4). Daran ändert nichts, dass sie sich unmittelbar vor ihrer Einreise in die Schweiz eigenen Angaben gemäss in Norwegen aufhielt. Anstelle von Wiederholungen ist auf die zutreffenden, mit der Praxis des Bundesverwaltungsgerichts in Übereinstimmung stehenden Ausführungen in der angefochtenen Verfügung zu verweisen.

E. 6.3.1

Die Beschwerdeführerin wies darauf hin, sie sei erneut in die Schweiz gekommen, weil ihr Ehemann hier lebe. Gemäss BVGE 2009/8 E. 5.3.2 ist der Begriff "nahe Angehörige" in Art. 34 Abs. 3 Bst. a AsylG gleich zu verstehen, wie derjenige in Art. 51 AsylG, weshalb der Ehegatte zweifellos zu diesem Personenkreis zählt. Voraussetzung für die Anwendung der Ausnahmebestimmung von Art. 34 Abs. 3 Bst. a AsylG ist, dass die asylsuchende Person in einer "engen Beziehung" zum in der Schweiz lebenden Angehörigen steht (vgl. BVGE 2009/8 E. 7.5.5). Innerhalb der Kernfamilie (u.a. Ehegatten und ihre minderjährigen Kinder) besteht die Vermutung, dass eine "enge Beziehung" im Sinne der anzuwendenden Bestimmung besteht. Auch wenn die Beschwerdeführerin zeitweise unbekanntem Aufenthalts war, ist im heutigen Zeitpunkt von einer bestehenden engen Beziehung auszugehen.

E. 6.3.2

Gemäss Rechtsprechung bedeutet der Begriff "leben" in der Ausnahmebestimmung von Art. 34 Abs. 3 Bst. a AsylG indessen, dass sich die nahen Angehörigen nicht lediglich in der Schweiz aufhalten, sondern über ein Bleiberecht bzw. ein Anrecht, sich in der Schweiz nicht nur vor-übergehend aufhalten zu dürfen, verfügen (vgl. BVGE 2009/8 E. 5.4 mit weiteren Hinweisen). Da der Ehemann bzw. Vater der Beschwerdeführenden in der Schweiz "nur" über eine ausländerrechtliche Aufenthaltsbewilligung verfügt, auf deren Verlängerung kein Anspruch besteht, sind die Voraussetzungen für die Anwendung der Ausnahmeklausel von Art. 34 Abs. 3 Bst. a AsylG nicht gegeben.

E. 6.4

Das BFM ist aufgrund des vorstehend Gesagten zu Recht gestützt auf Art. 34 Abs. 2 Bst. a AsylG nicht auf das Asylgesuch eingetreten.

E. 7.1

Lehnt das Bundesamt das Asylgesuch ab oder tritt es darauf nicht ein, so verfügt es in der Regel die Wegweisung aus der Schweiz und ordnet den Vollzug an; es berücksichtigt dabei den Grundsatz der Einheit der Familie (Art. 44 Abs. 1 AsylG).

E. 7.2

Die Beschwerdeführenden verfügen weder über eine ausländerrechtliche Aufenthaltsbewilligung noch über einen Anspruch auf Erteilung einer solchen. Die Wegweisung wurde demnach zu Recht angeordnet (Art. 44 Abs. 1 AsylG; BVGE 2009/50 E. 9 m.w.H.).

E. 8.1

Ist der Vollzug der Wegweisung nicht zulässig, nicht zumutbar oder nicht möglich, so regelt das Bundesamt das Anwesenheitsverhältnis nach den gesetzlichen Bestimmungen über die vorläufige Aufnahme (Art. 44 Abs. 2 AsylG; Art. 83 Abs. 1 des Bundesgesetzes vom 16. Dezember 2005 über die Ausländerinnen und Ausländer [AuG, SR 142.20]). Beim Geltendmachen von Wegweisungsvollzugshindernissen gilt gemäss Praxis des Bundesverwaltungsgerichts der gleiche Beweisstandard wie bei der Prüfung der Flüchtlingseigenschaft; das heisst, sie sind zu beweisen, wenn der strikte Beweis möglich ist, und andernfalls wenigstens glaubhaft zu machen (vgl. BVGE 2011/24 E. 10.2 m.w.H.). Der Vollzug der Wegweisung der Beschwerdeführenden ist gemäss Art. 34 Abs. 2 Bst. a AsylG im vorliegenden Verfahren im Hinblick auf Bulgarien zu prüfen.

E. 8.2

Der Vollzug ist nicht zulässig, wenn völkerrechtliche Verpflichtungen der Schweiz einer Weiterreise der Ausländerin oder des Ausländers in den Heimat-, Herkunfts- oder einen Drittstaat entgegenstehen (Art. 83 Abs. 3 AuG). So darf keine Person in irgendeiner Form zur Ausreise in ein Land gezwungen werden, in dem ihr Leib, ihr Leben oder ihre Freiheit aus einem Grund nach Art. 3 Abs. 1 AsylG gefährdet ist oder in dem sie Gefahr läuft, zur Ausreise in ein solches Land gezwungen zu werden (Art. 5 Abs. 1 AsylG; vgl. ebenso Art. 33 Abs. 1 des Abkommens vom 28. Juli 1951 über die Rechtsstellung der Flüchtlinge [FK, SR 0.142.30]). Gemäss Art. 25 Abs. 3 der Bundesverfassung der Schweizerischen Eidgenossenschaft vom 18. April 1999 (BV, SR 101), Art. 3 des Übereinkommens vom 10. Dezember 1984 gegen Folter und andere grausame, unmenschliche oder erniedrigende Behandlung oder Strafe (FoK, SR 0.105) und der Praxis zu Art. 3 der Konvention vom 4. November 1950 zum Schutz der Menschenrechte und Grundfreiheiten (EMRK, SR 0.101) darf niemand der Folter oder unmenschlicher oder erniedrigender Strafe oder Behandlung unterworfen werden.

E. 8.3.1

Angesichts der Vermutung, wonach jener Staat, der für die Prüfung des Asylgesuchs zuständig ist, die völkerrechtlichen Verpflichtungen einhält, obliegt es den Beschwerdeführenden, diese Vermutung umzustossen, wobei sie ernsthafte Anhaltspunkte vorzubringen haben, dass die Behörden des in Frage stehenden Staates in ihrem konkreten Fall das Völkerrecht verletzen und ihnen nicht den notwendigen Schutz gewähren oder sie menschenunwürdigen Lebensumständen aussetzen würden (vgl. Europäischer Gerichtshof für Menschenrechte [EGMR], M.S.S. gegen Belgien und Griechenland [Appl. No. 30696/09], Urteil vom 21. Januar 2011, §§ 84 f. und 250; Urteil des Gerichtshofes der Europäischen Union [EuGH] vom 21. Dezember 2011 i.S. C-411/10 und C-493/10).

E. 8.3.2

Den Beschwerdeführenden stehen in Bulgarien alle Rechte aus der Flüchtlingskonvention zu - zu welchen auch die Gleichbehandlung mit bulgarischen Bürgern, beispielsweise mit Bezug auf Fürsorge, Arbeitsgesetzgebung und soziale Sicherheit gehört (vgl. Art. 23 f. FK) - und es liegen keine überzeugenden Hinweise vor, wonach Bulgarien als Signatarstaat dieses Abkommens sich nicht an seine entsprechenden völkerrechtlichen Verpflichtungen halten würde. Es obliegt den Beschwerdeführenden, bei den zuständigen bulgarischen Behörden ihre Rechte geltend zu machen und nötigenfalls - mit Hilfe von Beratungsstellen für Asylsuchende und Flüchtlinge - auf dem Rechtsweg durchzusetzen.

E. 8.3.3

Weder aus den Aussagen der Beschwerdeführerin noch aus den Akten ergeben sich Anhaltspunkte dafür, dass sie für den Fall einer Ausschaffung nach Bulgarien dort mit beachtlicher Wahrscheinlichkeit einer nach Art. 3 EMRK oder Art. 1 FoK verbotenen Strafe oder Behandlung ausgesetzt wären. Gemäss Praxis des Europäischen Gerichtshofes für Menschenrechte (EGMR) sowie jener des UN-Anti-Folterausschusses müssten sie eine konkrete Gefahr ("real risk") nachweisen oder glaubhaft machen, dass ihnen im Fall einer Rückschiebung Folter oder unmenschliche Behandlung drohen würde (vgl. EGMR [Grosse Kammer], Saadi gegen Italien, Urteil vom 28. Februar 2008, Beschwerde Nr. 37201/06, §§ 124-127, mit weiteren Hinweisen). Dies ist ihnen nicht gelungen. Auch die allgemeine Menschenrechtssituation in Bulgarien lässt den Wegweisungsvollzug zum heutigen Zeitpunkt klarerweise nicht als unzulässig erscheinen.

E. 8.3.4

Wie bereits vorstehend unter E. 6.3.2 erwähnt, verfügt der Ehemann bzw. Vater der Beschwerdeführenden in der Schweiz über kein gefestigtes Anwesenheitsrecht. Deshalb können sie aus dem Anspruch auf Schutz des Familienlebens gemäss Art. 8 EMRK keinen Anspruch auf weiteren Aufenthalt in der Schweiz ableiten. Ferner ist davon auszugehen, dass die Familiengemeinschaft in Bulgarien gelebt werden kann, es obliegt der Beschwerdeführerin, sich um einen Familiennachzug ihres Ehepartners nach Bulgarien zu bemühen. Gestützt auf die vorstehenden Erwägungen ist ein Anspruch aus Art. 8 EMRK auf eine Aufenthaltsregelung in der Schweiz hinsichtlich des Rechts auf Familienleben zu verneinen. Es sind in diesem Zusammenhang keine völkerrechtlichen Wegweisungsvollzugshindernisse zu bejahen.

E. 8.3.5

Nach dem Gesagten ist der Vollzug der Wegweisung sowohl im Sinne der asyl- als auch der völkerrechtlichen Bestimmungen zulässig.

E. 8.4

Gemäss Art. 83 Abs. 4 AuG kann der Vollzug für Ausländerinnen und Ausländer unzumutbar sein, wenn sie im Heimat- oder Herkunftsstaat aufgrund von Situationen wie Krieg, Bürgerkrieg, allgemeiner Gewalt und medizinischer Notlage konkret gefährdet sind. Wird eine konkrete Gefährdung festgestellt, ist - unter Vorbehalt von Art. 83 Abs. 7 AuG - die vorläufige Aufnahme zu gewähren.

E. 8.4.1

Das BFM hat in der angefochtenen Verfügung zu Recht festgehalten, dass die allgemeine Situation in Bulgarien nicht gegen die Zumutbarkeit des Vollzugs der verfügten

Wegweisung spricht.

E. 8.4.2

Insofern die Beschwerdeführerin vorbringt, ihre Lebenssituation in Bulgarien sei schwierig gewesen und werde wiederum schwierig sein, ist in Übereinstimmung mit dem BFM davon auszugehen, dass sie gegenüber den bulgarischen Behörden ihren Anspruch auf Unterstützung geltend machen kann. Sollte sie sich von Privatpersonen bedroht fühlen, steht es ihr ebenso offen, sich an die Behörden zu wenden und um Schutz zu bitten. Zudem steht es ihr offen, ein Gesuch um Nachzug ihres Ehemannes und Vater ihrer Kinder zu stellen, das von den bulgarischen Behörden nach Massgabe des Landesrechts und der völkerrechtlichen Bestimmungen zu behandeln sein wird.

E. 8.4.3

Falls Kinder vom Wegweisungsvollzug betroffen sind, ist gemäss der Rechtsprechung des Bundesverwaltungsgerichts das Kindeswohl im Rahmen der Zumutbarkeitsprüfung vorrangig zu gewichten, da sich dies aus einer völkerrechtskonformen Auslegung von Art. 83 Abs. 4 AuG im Lichte von Art. 3 Abs. 1 des Übereinkommens vom 20. November 1989 über die Rechte des Kindes (KRK, SR 0.107) ergibt. Bei der Beurteilung ist zu differenzieren, ob sich das Kind in einem jungen, stark von der Familie geprägten Alter befindet oder es sich bei der asylsuchenden Person bereits um einen langjährig anwesenden Jugendlichen handelt. In ersterem Fall ist davon auszugehen, dass dem Kind auch nach einem langjährigem Aufenthalt in der Schweiz eine Rückkehr in sein Heimatland bzw. vorliegend das Land, in dem die Mutter als Flüchtling anerkannt wurde, zugemutet werden kann, da sein Alltag im Wesentlichen durch die primären Bezugspersonen (in der Regel die Eltern) geprägt ist. Im Unterschied dazu ist bei einem adoleszenten Kind abzuwägen, wie intensiv und prägend die Bindungen sind, welche es im Aufenthaltsstaat eingegangen ist, in dem es die massgebliche Erziehung erhalten, soziale Kontakte ausserhalb des Familienkreises geknüpft und seine eigene Identität entwickelt hat (vgl. BVGE 2009/28 E. 9.3.2 S. 267 f. mit weiteren Hinweisen). Die beiden Kinder der Beschwerdeführerin sind ein bzw. zwei Jahre alt. Angesichts des Alters sind sie vorwiegend geprägt durch den Familienkern und nicht durch soziale Bindungen ausserhalb der Familie. Eine Ansiedlung in Bulgarien reisst sie nicht aus ihrer Lebensstruktur heraus, womit sie auch nicht der Gefahr einer Entwurzelung ausgesetzt sind; daher ist es ihnen grundsätzlich zuzumuten, mit ihrer Mutter nach Bulgarien zu reisen. Der Umstand, dass den Kindern in Bulgarien angesichts des Wohlstandsgefälles und des Entwicklungsstandes des Landes möglicherweise eingeschränktere Entfaltungsmöglichkeiten als in der Schweiz zur Verfügung stehen, lässt eine Rückkehr der Beschwerdeführerin zusammen mit den Kindern nicht als unzumutbar erscheinen.

E. 8.4.4

Nach dem Gesagten erweist sich der Vollzug der Wegweisung nach Bulgarien nicht als unzumutbar.

E. 8.5

Da die bulgarischen Behörden einer Rückübernahme der Beschwerdeführenden zugestimmt haben, ist der Wegweisungsvollzug als möglich zu bezeichnen (Art. 83 Abs. 2 AuG).

E. 8.6

Zusammenfassend hat die Vorinstanz den Wegweisungsvollzug zu Recht als zulässig, zumutbar und möglich erachtet. Eine Anordnung der vorläufigen Aufnahme fällt somit ausser Betracht (Art. 83 Abs. 1-4 AuG).

E. 9

Aus diesen Erwägungen ergibt sich, dass die angefochtene Verfügung Bundesrecht nicht verletzt, den rechtserheblichen Sachverhalt richtig und vollständig feststellt und angemessen ist (Art. 106 AsylG). Die Beschwerde ist abzuweisen, soweit auf diese einzutreten ist.

E. 10

Bei diesem Ausgang des Verfahrens wären die Kosten den Beschwerdeführenden aufzuerlegen (Art. 63 Abs. 1 VwVG). Da ihnen mit Zwischenverfügung vom 31. Mai 2013 die unentgeltliche Rechtspflege nach Art. 65 Abs. 1 VwVG gewährt wurde, sind indessen keine Kosten zu erheben. (Dispositiv nächste Seite)

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.